

## **Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)**

Durch Rundschreiben Nr. 4/2010 vom 7.6.2010 hat die BaFin – seit längerem - angekündigte „**Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)**“ aufgestellt. Ebenso wie die vom Aufbau her ähnlichen MaRisk enthält das Rundschreiben einen „Allgemeinen Teil“ (Modul AT) und einen „Besonderen Teil“ (Modul BT). In Modul AT befinden sich grundsätzliche Prinzipien zu den im 6. Abschnitt des WpHG geregelten Organisations- und Verhaltenspflichten. Im Modul BT werden die einzelnen Vorschriften und Pflichten, die sich an die Compliance-Funktion des Wertpapierdienstleistungsunternehmens richten, näher erläutert,.

Gemäß Modul AT 1. soll das Rundschreiben einzelne Regelungen des 6. Abschnitts des WpHG, sowie der auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, näher präzisieren. Das Rundschreiben will hierbei einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation des Wertpapiergeschäfts der von diesen Vorschriften betroffenen Unternehmen setzen. Außerdem sollen weitere Orientierungshilfen gegeben werden. Insgesamt soll das Rundschreiben als Kompendium dienen, das die Verwaltungspraxis der BaFin zu einzelnen Regelungen aus den o. g. Vorschriften zusammenführt (AT RdNr. 3).

Modul AT stellt klar, dass die Verantwortung für die Einhaltung der im WpHG geregelten Pflichten bei der Geschäftsleitung liegt. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse und besteht selbst bei einer Delegation von Aufgaben fort.

Zu den notwendigen Mitteln und Verfahren eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zählen insbesondere

- wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zu vermeiden,
- Vorkehrungen, um bei Systemausfällen und -störungen Verzögerungen bei der Auftragsausführung oder -weiterleitung möglichst gering zu halten,
- ein effizientes Beschwerdemanagement durch Privatkunden,
- Vorkehrungen zur regelmäßige Überwachung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Ferner geregelt sind Aufzeichnungspflichten sowie die Anforderungen an die Auslagerung (Outsourcing) bestimmter Dienstleistungen oder Teilbereiche von Dienstleistungen.

Modul BT 1 erläutert ausführlich die Anforderungen an Stellung und Aufgaben der Compliance-Funktion aus § 33 Abs. 1 WpHG und § 12 WpDVerOV.

Zunächst wird erneut die Verpflichtung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bestätigt, eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt, und diese auch mit den entsprechenden Mitteln auszustatten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss einen Compliance-Beauftragten benennen, der über entsprechende fachliche und persönliche Qualifikationen verfügt. Eine Auslagerung dieser Funktion ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Compliance-Funktion hat mannigfaltige Aufgaben und Pflichten. Sie berät die operativen Bereiche und überwacht und bewertet die im Unternehmen aufgestellten Grundsätze und eingerichteten Verfahren; sie ist ferner zuständig für die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen, die Entwicklung von Prozessen zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte sowie für die Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen, Märkte oder Handelsplätze. Ferner wirkt sie mit bei der Festlegung der Grundsätze für Vertriebsziele

und Bonuszahlungen für Mitarbeiter. Die Compliance-Funktion ist ferner betraut mit der Einrichtung verschiedener Vertraulichkeitsbereiche, der Ausgestaltung der Prozesse zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte im Unternehmen und der Festlegung der Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung. Zur Aufgabe der Compliance-Funktion gehört schließlich, dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Module BT 2 bis 5 präzisieren weitergehend die – grundsätzlich compliance-relevanten – Tätigkeiten und Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. So regelt Modul BT 2 Einzelheiten der „Überwachung von Mitarbeitergeschäften nach § 33b WpHG und § 25a KWG“; Modul BT 3 befasst sich mit der Ausgestaltung der dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen obliegenden „Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 2 WpHG und § 4 WpDVerOV“; Modul BT 4 definiert die „Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a WpHG“, während BT 5 das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der „Auslegung einzelner Begriffe der §§ 31 Abs. 2 S. 4, 34b WpHG in Verbindung mit FinAnV“ unterstützt.

Die MaComp stellen keine völlig neuartigen Pflichten auf; sie präzisieren aber sehr detailliert den Pflichtenkreis des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen. Der Compliance-Funktion wird damit eine besondere Bedeutung zugemessen; sie soll sicherstellen, dass sowohl die Integrität des Finanzsystems als auch der Schutz des (Privat-)Kunden jederzeit gewährleistet ist.

Alle Anbieter von Wertpapierdienstleistungen - hierzu gehören Banken, Sparkassen, Vermögensverwalter, Anlageberater sowie alle sonstigen Finanzdienstleister, die über eine Zulassung nach § 32 KWG verfügen (müssen) - sind nunmehr gehalten, diese Grundsätze umzusetzen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Balzer Kühne Lang Rechtsanwälte • Rheinwerkallee 6 • 53227 Bonn

Dr. Volker Lang  
Tel.: 0228 / 94594514  
lang@balzerkuehnelang.de

Dr. Peter Balzer  
Tel.: 0228 / 94594513  
balzer@balzerkuehnelang.de

Andreas Otto Kühne  
Tel.: 0228 / 94594512  
kuehne@balzerkuehnelang.de